



# **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Erlenweg III“**

**(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)**

**Mit Aufhebung einer örtlichen Bauvorschrift**

## **Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Lengerich diese 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erlenweg III“, als Satzung und die Begründung beschlossen.

13. DEZ. 2023

Lengerich, den .....

*[Handwritten signature]*  
.....  
Bürgermeister



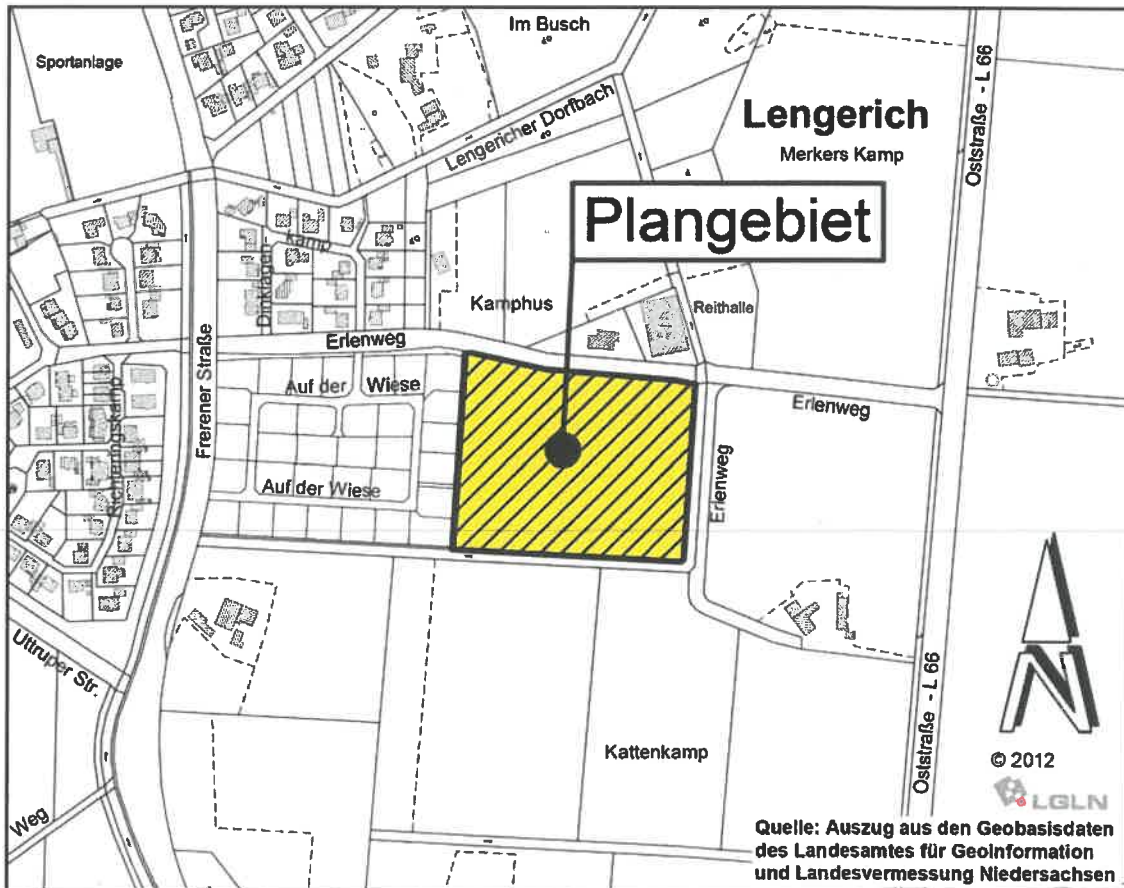
# Planungsrechtliche Festsetzungen

## § 1 Geltungsbereich

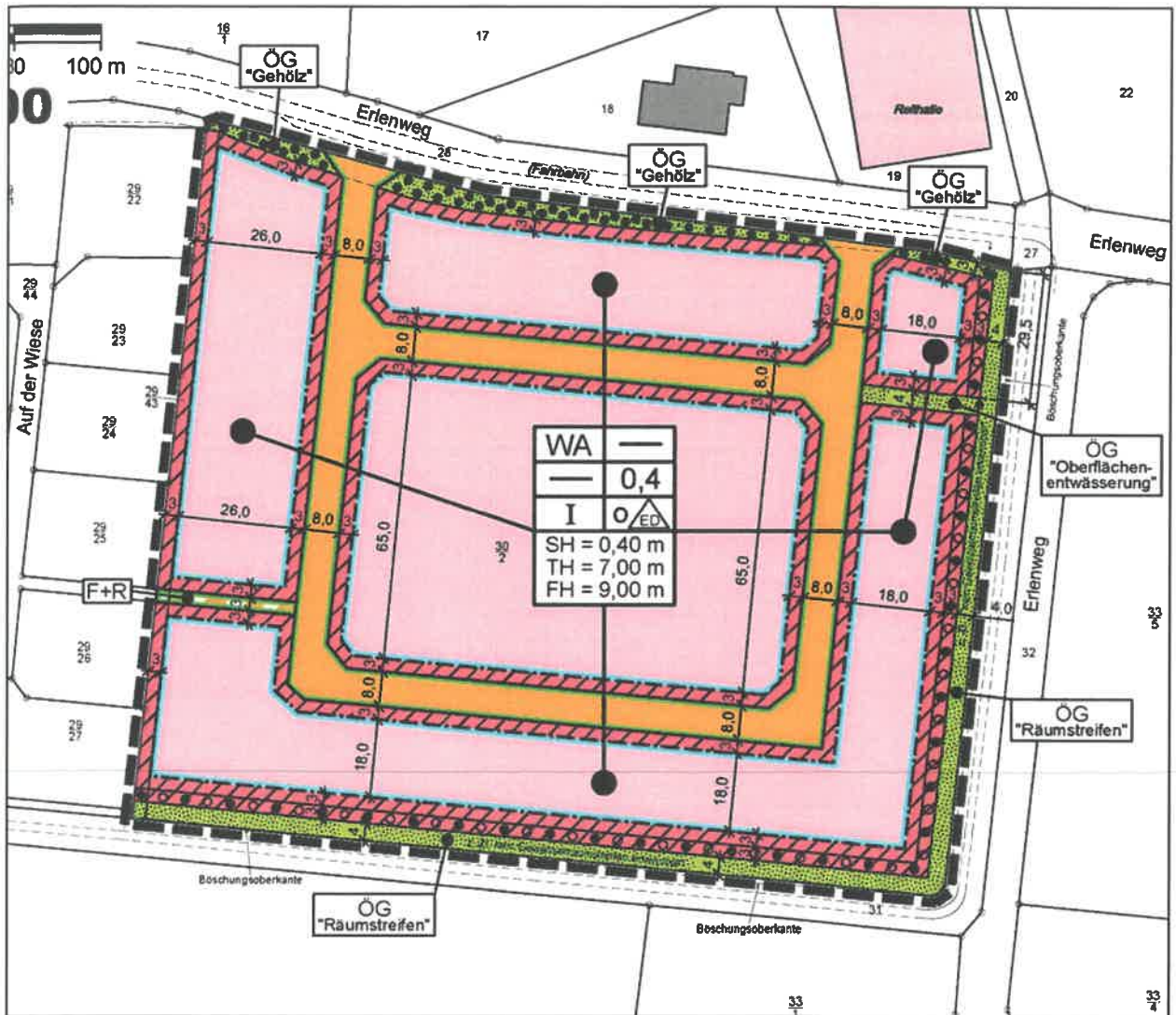
Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 30 "Erlenweg III" der Gemeinde Lengerich befindet sich am südöstlichen Rand der Ortslage Lengerich. Es liegt ca. 200 m östlich der Frerener Straße und direkt südlich angrenzend zum Erlenweg.

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes.

Die Lage des Geltungsbereiches geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.



Planauszug Bebauungsplan Nr. 30 „Erlenweg III“  
- unmaßstäblich -



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen

**Legende:**

- — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Erlenweg III“, sowie der vorliegenden 1. Änderung

## **§ 2 Örtliche Bauvorschriften (84 (3) NBauO)**

Die örtliche Bauvorschrift Nr. 2.1 „Einfriedung“ wird aufgehoben.

## **§ 3 Übrige Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften**

Die übrigen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 30 „Erlenweg III“ bleiben von der vorliegenden 1. Änderung unberührt.

### **Hinweise**

#### **Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

#### **Artenschutz**

Bauflächenvorbereitungen auf den Freiflächen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden.

## Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das

### Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH  
Raddeweg 8  
49757 Werlte

Werlte, den 11.10.2023



Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 19.07.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Erlenweg III“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB am 19.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lengerich, den 13. DEZ. 2023



  
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 05.10.2022 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Erlenweg III“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bei der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.11.2022 bis 14.12.2022 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Lengerich, den 13. DEZ. 2023



  
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Erlenweg III“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.10.2023 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lengerich, den 13. DEZ. 2023



  
Bürgermeister

der Samtgemeinde Lengerich

Im Amtsblatt des Landkreises Emsland ist gemäß § 10 BauGB am 11.03.2026

bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Lengerich diesen Bebauungsplan Nr. 30 „Erlenweg III“, 1. Änderung beschlossen hat. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lengerich, den 11.03.2026



  
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Stadt nicht - geltend gemacht worden.

Lengerich, den .....

Bürgermeister